

In den zwei Jahren seit dem Erscheinen der Vorauskunft hat sich im Urheberrecht vieles verändert. Die meisten Veränderungen waren notwendige, wenngleich kaum ausreichende Reaktionen auf jahrelang selbstverständliche Rechtsverletzungen, die sich vor allem auf dem Gebiet der Musikpiraterie in bisher nicht gekanntem Ausmaß etabliert hatten. Sie machten deutlich, wie ungleich schwieriger es geworden ist, musikalische Leistung zu schützen.

Seit Anfang 2000 bis heute ist der Umsatz von CDs um mehr als 30% eingebrochen und Deutschland ist als Tonträgermarkt vom dritten auf den fünften Platz abgefallen. Diese Entwicklung ist vornehmlich das Ergebnis von Schwarzbrennen und illegalen Downloads aus dem Internet; beides wurde erst durch die Digitalisierung von musikalischen Aufnahmen möglich.

In den letzten Jahren ist gerade Musikern klar geworden, dass ohne ausreichenden rechtlichen Schutz ein erheblicher Teil ihrer Einkünfte verloren geht. Ihr Bestreben nach Erweiterung der rechtlichen Schutzmaßnahmen für ihre Leistungen ist in zwei entscheidenden Änderungen bzw. Ergänzungen des Urheberrechts in 2002 und 2003 berücksichtigt worden. Zum einen sind die Ansprüche aller Künstler – und damit auch der Musiker – auf angemessene Vergütung gesetzlich verbessert worden, zum anderen wurde das neue Nutzungsrecht des Zugänglichmachens für Musik im Internet eingeführt; darüber hinaus ist ein besonderer Schutz gegen den Diebstahl geistigen Eigentums vorgesehen.

Diese wesentlichen Änderungen machten eine umfangreiche Neubearbeitung erforderlich.

Berlin, im September 2003

Vorwort zur Vorausgabe

Musik und Recht: Für viele Musiker gibt es keinen größeren Gegensatz. Recht ist eine unkünstlerische und amusische Materie – so denken viele Musiker und verlieren dabei aus den Augen, dass ihre musikalische Leistung flüchtig ist, denn sie ist von jedermann verwendbar und leicht zu vervielfältigen. Die Hemmschwelle, dies kostenlos zu tun, ist so niedrig wie in kaum einem anderen Wirtschaftszweig. Ohne das Bewusstsein, dass die Ware, die Musiker anbieten, nur als immaterielles Gut vorhanden ist und deshalb besonderer rechtlicher Behandlung bedarf, wird die Musikwirtschaft dem Musiker fremd bleiben. Abgesehen davon gibt es jede Menge Situationen, in denen ein Musiker gewisse rechtliche und organisatorische Zusammenhänge verstehen muss, wenn er nicht am Ende zwar begabt, aber dennoch erfolglos bleiben will. Zur musikalischen Grundausbildung gehört eben nicht nur, wie man ein Instrument beherrscht oder einen Song schreibt, sondern auch, was ein Leistungsschutzrecht ist oder welche Dinge in einem Veranstaltervertrag geregelt sein sollten.

Sinn dieses Buches ist es vor allem, Musikern schlechte Erfahrungen zu ersparen.

Ulrich Schulze-Roszbach
Berlin, im Juni 2001

Inhaltsübersicht

Vorwort

Einleitung

Erster Teil: Musiker und ihre rechtlichen Beziehungen

Der Musiker als Interpret und Urheber
Interne und externe rechtliche Beziehungen

Zweiter Teil: Rechtliche Grundlagen des Urheber- und Leistungsschutzrechts

Urhebergesetz
Internationales Urheberrecht
Sonstige Rechtsgebiete

Dritter Teil: Verwertungsgesellschaften

Allgemeines
GEMA
Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten mbH (GVL)
Weitere Verwertungsgesellschaften

Vierter Teil: Verträge mit Vertretern der Musikindustrie

Allgemeine Vertragsgrundsätze
Verträge mit Veranstaltern
Tonträgerindustrie
Musikverlage
Internet

Fünfter Teil: Arbeitsvermittlung, sozial- und steuerrechtliche Aspekte

Arbeitsvermittlung durch das Arbeitsamt
Die Künstlersozialversicherung
Einkommensteuer und Umsatzsteuer

Sechster Teil: Informationen und Kontakte

Musikmessen
Literatur
Adressen

Anhang

Formulare und Vertragsmuster
Abkürzungen und Definitionen
Schlagwortverzeichnis
Literaturverzeichnis

1 Der Musiker als Interpret und Urheber

Für zahlreiche rechtliche Zusammenhänge ist es erforderlich, zwischen solchen Musikern zu unterscheiden, die von anderen Künstlern komponierte Werke aufführen, und solchen, die als Komponisten tätig werden. Diese Unterscheidung zwischen ausübendem und komponierendem Musiker ist auch bedeutsam bei solchen Musikern, die ihre *eigenen* Werke aufführen, denn die verschiedenen Tätigkeiten bestimmen nicht nur die einem Musiker zustehenden Rechte, sondern auch die Art und Weise bzw. Möglichkeiten der wirtschaftlichen Verwertung seiner Leistungen.

Der Sammelbegriff Musiker umfasst also:

- Interpreten, d. h. musikalische „Handwerker“, die fremde Kompositionen darbieten,
- Komponisten und Texter als Urheber, die musikalisches Material für Interpreten liefern, und schließlich
- Urheber, die in ihrer Doppelrolle als ausübende Musiker, d. h. als darbietende Künstler ihre selbst geschaffenen Werke interpretieren.

Art und Umfang möglicher rechtlicher Beziehungen hängen entscheidend davon ab, zu welcher der vorstehenden Kategorien ein Musiker gehört.

1.1 Der Interpret

Als Interpret von Werken, die andere komponiert und getextet haben, hat ein Musiker keinen Grund, sich über Verlagsverträge oder über eine Mitgliedschaft in der GEMA Gedanken zu machen. Verlagsverträge kann nur ein Komponist oder Textdichter abschließen, weil

nur diesem Rechte als Urheber seines Werks zustehen und der Bestand eines Urheberrechts Voraussetzung für die Einräumung von Verlagsrechten ist. Und da die GEMA nur die Rechte der Urheber und Verleger wahrnimmt (hierzu nachstehend, 1.2), kommt eine GEMA-Mitgliedschaft für „Nur-Interpreten“ nicht in Betracht.

Allerdings ist ein Interpret Inhaber von Leistungsschutzrechten. Dieses Recht basiert auf dem simplen Umstand, dass jede Darbietung eines Werks von der Leistung des jeweiligen Interpreten geprägt ist. Zum Beispiel: Wenn ich selbst „Die Kuh hat in den Eimer getreten“ singe, unterscheidet sich dies fraglos von der Interpretation des gleichen Werks durch jeden beliebigen anderen Menschen. So lange ich mich darauf beschränke, dieses famose Lied nur im eigenen Badezimmer zu singen, ist das Recht, das meine individuelle Leistung schützt, unbedeutend. Wird jedoch meine gesungene Leistung aufgenommen, um daraus Tonträger herzustellen, so muss mir die mutige Schallplattenfirma mein an dieser Darbietung bestehendes Leistungsschutzrecht „abkaufen“. Dies erfolgt gewöhnlich durch eine Lizenzzahlung, d. h., ich werde an den Umsätzen beteiligt, die mit der Aufnahme meines Vortrags gemacht werden. Die Übertragung von Leistungsschutzrechten erfolgt unter Bedingungen, die entweder in einem Künstler- oder Bandübernahmevertrag festgelegt werden. Zu beiden Vertragstypen und den darin zu treffenden Regelungen folgen im vierten Teil dieses Buches ausführliche Erläuterungen.

In Künstler- und Bandübernahmeverträgen wird nur die Vergütung der Leistung geregelt, die den Tonträgerverkauf betrifft. Aber auch die Sendung von Tonträgern sowie von Auftritten, die für eine Sendeanstalt erfolgen,

1 Urhebergesetz

1.1 Allgemeines

Urheberrecht im eigentlichen Sinn

Das Urhebergesetz, das Teil des Privatrechts ist, regelt die Stellung des Urhebers und seiner Werke, vor allem die Verwertungsrechte des Urhebers an seinen Werken und deren Schutz vor dem Zugriff von Dritten. Spezielle Regelungen für Urheberrechte an Werken der Musik gibt es nicht; vielmehr gilt das Urhebergesetz gleichermaßen für Urheber der Literatur, der Musik, für Bildhauer und Maler sowie alle denkbaren weiteren Urheber.

Da eine Werkschöpfung als Ausdruck des allgemeinen Persönlichkeitsrechts verstanden wird, kommen nur natürliche Personen, d. h. Menschen, nicht aber juristische Personen (wie z. B. eine GmbH oder ein Verein) als Urheber in Betracht. Urheberschaft erfordert keine Geschäftsfähigkeit, so dass auch Kinder und Geisteskranke Urheber von Werken sein können.

Da der Bundesgerichtshof (BGH) am 13.12.2001 (I ZR 41/99) entschieden hat, dass § 10 UrhG nicht im Verhältnis des Urhebers zur GEMA gilt, kann es für den Urheber wichtig werden, seine Urheberschaft gegenüber der GEMA nachweisen zu können. Dies kann – wie im zitierten Urteil – komponierende Kinder betreffen, bei denen wegen des geringen Alters Zweifel an der Fähigkeit zum Komponieren bestehen können. Sofern Eltern als Vertreter ihrer Kinder mit der GEMA einen Berechtigungsvertrag schließen wollen, sollten sie darauf vorbereitet sein, die Kompositionsfähigkeit ihrer Kinder nachweisen zu müssen.

Allerdings sind solche Zweifel auch sonst möglich, wenn etwa der Verdacht besteht, dass jemand nur aus Gefälligkeit als Miturheber

benannt worden ist. Leider hat der BGH der GEMA nur die Berechtigung zur Überprüfung der Urheberschaft zugesprochen, ohne sich festzulegen, wie dies erfolgen soll bzw. wie der Nachweis durch den Urheber erfolgen kann.

Das Urheberrecht als Recht des Urhebers an seinem Werk, also sein „geistiges Eigentum“, entsteht im Augenblick der Werkschöpfung. Anders als etwa in den USA ist in Deutschland eine Registrierung des Werks nicht erforderlich. Vielmehr ist ein Werk vom Zeitpunkt der Entstehung an untrennbar mit dem Urheber verbunden. Deswegen kann nach kontinentaleuropäischem Urheberrechtsverständnis auch das Urheberrecht nicht insgesamt auf einen anderen übertragen werden; vielmehr können vom Urheber einem Dritten nur Nutzungsrechte an dem Werk eingeräumt werden. Weil im angelsächsischen Rechtsgebiet seit den Tagen des Buchdrucks das Urheberrecht (Copyright) im wahrsten Sinne des Wortes als reines Kopierrecht und damit als Handelsrecht verstanden wird, ist es zum Beispiel in den USA ohne weiteres möglich, dass Herr Müller als Urheber sein Urheberrecht an Herrn Meier verkauft und fortan Herr Meier als Urheber des Werks gilt. Dies ist in Deutschland nicht machbar. Ein Übergang von Urheberrechten ist nur durch Erbfolg denkbar, § 28 UrhG. Lediglich Nutzungsrechte am Urheberrecht können übertragen werden; auch sind vertragliche Vereinbarungen über das Urheberpersönlichkeitsrecht möglich, §§ 29, 39 UrhG. Hierzulande können Dritten nur Nutzungs- bzw. Verwertungsrechte an einem Werk eingeräumt werden, wobei jede Nutzung das Persönlichkeitsrecht des Urhebers zu berücksichtigen hat, sofern hierüber keine vertragliche Abrede getroffen ist. Dies bedeutet, dass der Verlag z. B. keine das Werk entstellende und damit das Persönlichkeitsrecht

2 GEMA

1.3 Einzelne Wahrnehmungsgesellschaften

Von den insgesamt in Deutschland existierenden neun Verwertungsgesellschaften sind für Musiker nur zwei von Bedeutung: zum einen die GEMA für die Wahrnehmung urheberrechtliche, Aufführungs- und mechanischer Vervielfältigungsrechte, und zum anderen die GVL, die Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten mbH, die die Leistungsschutzrechte für ausübende Künstler, Tonträgerhersteller, Videoproduzenten und Filmhersteller wahrnimmt.

2.1 Historische Entwicklung und Aufgabenstellung

2.1.1 Historische Entwicklung

Die erste Initiative für eine Organisation mit der Aufgabe, die Rechte von Urhebern zu vertreten und für diese das Inkasso für die Nutzung von Musik durch Dritte zu besorgen, ist in Frankreich aufgekommen. Dort ist bereits 1851 die SACEM als Wahrnehmungsgesellschaft gegründet worden. In Deutschland erfolgte die Gründung einer vergleichbaren Organisation, der Genossenschaft Deutscher Tonsetzer (GDT), erst 1903. Nach dem Scheitern der Bemühungen um eine einheitliche Organisation entstand 1915 die Genossenschaft zur Verwertung musikalischer Aufführungsrechte, die GEMA. Deren Gründer waren Komponisten von Unterhaltungsmusik sowie Musikverleger, die aus der GDT ausgeschlossen waren. In der Folgezeit ergaben sich erhebliche Probleme aus dem Nebeneinander

von GDT, GEMA und der auch in Deutschland aktiven österreichischen Organisation AKM. Nachdem die AKM von der Inkassotätigkeit in Deutschland ausgeschlossen worden war, wurde am 20.09.1933 die STAGMA gegründet, die Staatlich genehmigte Gesellschaft zur Verwertung musikalischer Urheberrechte, als Zusammenschluss von GDT und GEMA. Nach Kriegsende erfolgte die Neugründung der GEMA, der Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte, als wirtschaftlicher Verein, der seine Rechtsfähigkeit durch staatliche Verleihung erhielt. Die Bezeichnung STAGMA wurde wegen der unrühmlichen Rolle dieser Organisation bei der Behandlung jüdischer Autoren nicht beibehalten; vielmehr knüpfte man an die vor den STAGMA-Zeiten existierende Bezeichnung GEMA wieder an.

Mitglieder der GEMA sind Verleger, Komponisten und Textdichter, deren Nebeneinander in einer Verwertungsgesellschaft nicht unproblematisch ist. Die mehr kaufmännisch ausgerichteten Interessen eines Verlegers sind auf jede erdenkliche Auswertung eines ihm eingeräumten Rechts gerichtet; zudem ist ein Verleger bei der Auswertung seines Katalogs eher von Kosten-Nutzen-Erwägungen bestimmt. Sie können dazu führen, dass sich der verlegerische Einsatz auf diejenigen Werke konzentriert, die den größtmöglichen Ertrag erwarten lassen. Dagegen wird der Urheber aufgrund künstlerischer Prinzipien nicht jeder „Verwertung“ seiner Werke zustimmen und natürlich auch erwarten, dass – ohne Rücksicht auf Kosten – alles Erdenkliche für die Propagierung seiner Werke vom Verlag getan wird. Wegen dieser Interessenunterschiede zwischen Urhebern und Verlegern hätte es nahe gelegen, nur Urheber, d. h. Komponisten bzw. Bearbeiter und Textdichter, als Mitglieder zu

3 Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten mbH (GVL)

3.1 Allgemeines

1959 haben die Deutsche Orchestervereinigung (DOV) und der Verband der Schallplattenfirmen die Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten mbH (GVL) als Verwertungsgesellschaft gegründet. Die GVL nimmt die Leistungsschutzrechte der ausübenden Künstler, Platten- und Tonträgerhersteller sowie der Veranstalter wahr. Dabei richtet sich die Wahrnehmung der Leistungsschutzrechte ausschließlich auf Ansprüche aus der Zweit- und Drittauswertung künstlerischer oder – im Fall von Schallplattenfirmen und Veranstaltern – technischer Leistungen. Bei der Erstauswertung handelt es sich um die erstmalige Verwendung einer Leistung, etwa die Herstellung von Tonträgern mit Darbietungen eines Künstlers oder um die Aussendung einer Darbietung. Hier erwirbt die Schallplattenfirma die Berechtigung zur Herstellung von Tonträgern ebenso direkt vom Künstler wie der Sender, bei dem der Künstler auftritt. Aufgrund der unmittelbaren Beziehungen des Musikers zu seinem jeweiligen Vertragspartner (Schallplattenfirma, Sender, Veranstalter) hat er „alle Fäden in der Hand“ und bedarf keiner Wahrnehmungsgesellschaft: Er schließt die für die Erstauswertung notwendigen Verträge selbst ab.

Etwas anderes gilt in den Fällen von Zweit- und Drittauswertung. Die Zweitauswertung setzt eine Erstauswertung voraus, z. B. die Existenz einer Schallplatte oder einen Vertrag über eine Sendung einer Darbietung. Die Zweitauswertung bedeutet also die Nutzung einer bereits fixierten oder gesendeten Darbietung. Die Drittauswertung stellt sich z. B. als öffentliche Wiedergabe von gesendeten Schallplatten oder gesendeten Filmen dar, auch als private Vervielfältigung von gesende-

ten Schallplatten oder Filmen oder die Weiter- sendung von bereits gesendeten Schallplatten durch Kabelunternehmen.

Für den Bereich der Zweit- und Drittauswertung stehen dem Künstler keine Verbotsrechte zu (vgl. vorstehend zweiter Teil, 1.11.1.2), jedoch kann er hierfür Vergütungsansprüche geltend machen. Um diese kümmert sich die GVL.

3.2 Aufgabenbereich

3.2.1 Sendung von Tonträgern durch Radio und Fernsehen

Aufgrund von Verträgen zwischen der GVL einerseits und den öffentlich-rechtlichen Sendeanstalten sowie den Verbänden der privaten Sender andererseits zieht die GVL Vergütungen ein, die sich bei den öffentlich-rechtlichen Sendern nach der Zahl aller angeschlossenen Radio- bzw. Fernsehgeräte richten, bei den privaten Sendern nach deren Werbeeinnahmen.

3.2.2 Öffentliche Wiedergabe von Tonträgern und Sendungen

Aus Kostengründen unterhält die GVL keinen eigenen Außendienst, sondern bedient sich der Inkassotätigkeit der GEMA. Die GEMA addiert bei der Berechnung von denjenigen Nutzungsentgelten, die sie zugunsten der Urheber bei Betreibern von Gaststätten und Diskotheken für das Abspielen von Tonträgern sowie die Wiedergabe von Hörfunk und TV

2 Die Künstlersozialversicherung

2.1 Historie

Aufgrund der deprimierenden Erfahrung, dass die Masse der Künstler ohne hinreichenden Schutz vor den Risiken Krankheit, Unfall und Arbeitslosigkeit und ohne Anspruch auf Altersversorgung waren, hat der Gesetzgeber das Künstlersozialversicherungsgesetz (KSVG) am 01.01.1983 eingeführt (in den neuen Bundesländern am 01.01.1992). Damit sind selbständige Künstler und Publizisten in das allgemeine Sozialversicherungssystem, das eigentlich auf Arbeitnehmer zugeschnitten ist, eingegliedert worden. Am 01.01.1995 wurde auch die seitdem eingeführte Pflegeversicherung in das System der Künstlersozialversicherung eingebaut.

Eine Besonderheit ergibt sich insoweit, als bei unselbständig Beschäftigten die Hälfte der Kranken-, Renten- und Arbeitslosenversicherung vom Arbeitgeber gezahlt wird, während bei der Künstlersozialversicherung überall dort, wo Beiträge beim Auftraggeber (anstelle Arbeitgeber) nicht eingezogen werden können, der Auftraggeberanteil (= Arbeitgeberanteil) vom Staat zugeschossen wird. Daher sind Künstler „normalen“ Selbständigen gegenüber besser gestellt. Bundesweit zuständig für die Künstlersozialversicherung ist die Künstlersozialkasse (KSK), die von der Landesversicherungsanstalt Oldenburg-Bremen in Wilhelmshaven verwaltet wird.

2.2 Versicherte der Künstlersozialkasse (KSK)

Der Künstlersozialversicherung unterliegen gemäß § 1 KSVG nur selbständige Künstler, die im Wesentlichen im Inland ihre künstlerische bzw. publizistische Tätigkeiten selbständig, erwerbsmäßig und dauerhaft, also nicht nur vorübergehend oder gelegentlich, ausüben. Dies bedeutet, dass Hobbymusiker nicht hierzu zählen. Über die KSK ist in der Regel auch nicht versichert, wer als Unternehmer mehr als einen Arbeitnehmer beschäftigt, wer Mindestverdienstgrenzen nicht erreicht und wer zu den versicherungsfreien Personen gemäß §§ 4 und 5 KSVG gehört. Die Mindestverdienstgrenzen unterliegen jährlicher Änderung und sind von der KSK zu erfragen. Ausgenommen von der Versicherungspflicht nach dem KSVG sind Künstler bzw. Publizisten auch dann, wenn sie aufgrund dieser Beschäftigung etwa als Beamte versicherungsfrei sind oder wenn sie andere Einkünfte als Arbeitnehmer oder aus anderer selbständiger Tätigkeit haben, die einen sich ändernden Höchstbetrag pro Jahr übersteigen; auch insoweit ist die KSK zu befragen.

Weiterhin sind folgende Personengruppen nach dem KSVG nicht versicherungspflichtig:

• in die Handwerksrolle eingetragene Handwerker

- landwirtschaftliche Unternehmer
- Bezieher von Altersrenten
- Studierende
- Wehr- oder Zivildienstleistende und
- alle, die das 65. Lebensjahr vollendet haben und bisher nicht rentenversichert waren.

Ausgenommen von der Versicherungspflicht des KSVG sind Künstler und Publizisten trotz Selbständigkeit, wenn sie

- aufgrund einer abhängigen Beschäftigung in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert sind (in solchen Fällen bedarf es der Klärung durch Rückfrage bei der KSK oder der eigenen Krankenkasse)